

Allgemeine Bauartgenehmigung

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

20.01.2025

Geschäftszeichen:

III 37-1.19.14-202/23

Nummer:

Z-19.14-2070

Geltungsdauer

vom: **20. Januar 2025**

bis: **20. Januar 2030**

Antragsteller:

Jaeger Systemwand Plus GmbH + Co KG

Auf der Kaulbahn 5 -9

61200 Wölfersheim

Gegenstand dieses Bescheides:

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten und 17 Anlagen.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine Bauartgenehmigung gilt für das Errichten der Brandschutzverglasung, "SW 100 GM F 30" genannt, als Bauteil der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13¹.

1.1.2 Die Brandschutzverglasung ist im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten, jeweils nach Abschnitt 2.1, zu errichten:

- für die Unterkonstruktion:
 - Decken- und Bodenprofile (Anschlussprofile)
 - Ständerprofile (Pfosten)
 - Profilauskleidungen und -füllungen
 - sog. Pfostenfüße
- für die Verglasung:
 - Scheiben
 - Scheibenaufleger
 - Scheibendichtungen
 - Glashalteleisten
- Rahmenelemente (sog. Bekleidungsrahmen) und Haltefedern
- Befestigungsmittel und
- Fugenmaterialien

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Der Regelungsgegenstand ist mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung als Bauart zur Errichtung von nichttragenden Innenwänden bzw. zur Ausführung lichtdurchlässiger Teilflächen in Innenwänden nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung bauordnungsrechtlicher Maßgaben - angewendet werden (s. auch Abschnitt 1.2.3).

1.2.2 Die nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung errichtete Brandschutzverglasung erfüllt die Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 bei einseitiger Brandbeanspruchung, jedoch unabhängig von der Richtung der Brandbeanspruchung.

1.2.3 Die Brandschutzverglasung ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen. Weitere Nachweise der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit der Gesamtkonstruktion sind mit dieser allgemeinen Bauartgenehmigung nicht erbracht.

Die Anwendung der Brandschutzverglasung ist nicht nachgewiesen, wo nach bauaufsichtlichen Vorschriften Anforderungen an den Wärme- und/oder Schallschutz gestellt werden.

1.2.4 Die Brandschutzverglasung ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) in/an Massivwände bzw. -decken nach Abschnitt 2.3.3.1, einzubauen/anzuschließen. Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

1.2.5 Die zulässige Höhe der Brandschutzverglasung beträgt maximal 3040 mm.

Die Länge der Brandschutzverglasung ist nicht begrenzt.

1.2.6 Die Brandschutzverglasung ist so in Teilflächen zu unterteilen, dass nebeneinander angeordnete Einzelglasflächen (sog. einreihiges Fensterband) mit Teilflächen von maximal 1322 mm x 2820 mm (Breite x Höhe, maximale Scheibengröße) entstehen.

¹ DIN 4102-13:1990-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandschutzverglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

² Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2024/1, s. www.dibt.de

- 1.2.7 Die Brandschutzverglasung darf
- nicht als Absturzsicherung angewendet werden und
 - nicht planmäßig der Aussteifung anderer Bauteile dienen.

2 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

2.1 Planung - Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.1.1 Unterkonstruktion

2.1.1.1 Stahlprofile

Es sind folgende Bauprodukte aus Stahl zu verwenden:

- Decken- und Bodenprofile (Anschlussprofile),
- Ständerprofile (Pfosten),
- sog. Pfostenfüße, jeweils bestehend aus
 - sog. Pfostenaufnahme,
 - Spindel und
 - Fußplatte,

jeweils entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2717 sowie den Anlagen 7 bis 10.1 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung.

2.1.1.2 Profilauskleidungen und -füllungen

Für die Auskleidung und Füllung der vorgenannten Decken-, Boden- und Ständerprofile sind Streifen aus nichtbrennbaren²

- Gipsplatten nach DIN EN 520³ (Typ DF) bzw.
- Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019,

entsprechend Tabelle 1, je nach Ausführungsvariante ggf. in Verbindung mit dem nichtbrennbaren² Spezialkleber vom Typ "Promat-Kleber K84" gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-NDS04-5, zu verwenden.

Tabelle 1

Rahmenteil	Plattentyp	Anzahl der Streifen	Mindestabmessungen der Streifen, jeweils Breite x Dicke [mm]
Ständerprofil	Gipsplatte	1	23 x 12,5
Deckenprofil	Gipsplatte	2	55 x 12,5 und 55 x 15
Bodenprofil	Gipsplatte	2	55 x 12,5
		3	55 x 15
	"PROMATECT-H"	1	55 x 15

2.1.2 Verglasung

2.1.2.1 Scheiben

Für Brandschutzverglasungen nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung sind die mindestens normalentflammbaren² Verbundglasscheiben nach DIN EN 14449⁴ vom Typ "CONTRAFLAM 30" des Unternehmens VETROTECH SAINT-GOBAIN (INTERNATIONAL) AG, Flamatt (CH), entsprechend Anlage 17 zu verwenden.

³ DIN EN 520:2009-12
⁴ DIN EN 14449:2005-07

Gipsplatten – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
Glas im Bauwesen - Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas - Konformitätsbewertung/Produktnorm

2.1.2.2 Scheibenaufleger

Es sind ca. 3 mm dicke, \geq (Scheibendicke - 1 mm) breite und 50 mm lange Klötzchen vom Typ "Flammi 12" des Unternehmens Rolf Kuhn GmbH, Erndtebrück, zu verwenden.

2.1.2.3 Scheibendichtungen

2.1.2.3.1 Dichtungen für die Fugen im Falzgrund (auf den Plattenstreifen)

Es sind Streifen des normalentflammbaren² im Brandfall aufschäumenden Produkts vom Typ "Kerafix Flexpress 100" (Ausführung auf einer Seite mit Selbstklebeeinrichtung) mit der Leistungserklärung Nr. 110/01/1808 vom 09.08.2018, Abmessungen: 15 mm x 1,5 mm (Breite x Dicke), zu verwenden.

2.1.2.3.2 Dichtungen für die seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten

Es sind normalentflammbare² Dichtungstreifen vom Typ "KERAFIX 2000" (Produktausführung selbstklebend) gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis Nr. P-3074/3439-MPA BS, Abmessungen: 12 mm x 2 mm (Breite x Dicke), zu verwenden.

2.1.2.4 Glashalteleisten

Es sind folgende Bauprodukte zu verwenden:

- \geq 17 mm breite Streifen aus \geq 15 mm dicken, nichtbrennbaren² Brandschutzplatten vom Typ "PROMATECT-H" mit der Leistungserklärung Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3 vom 24.01.2019, in Verbindung mit Stahlschrauben ($\varnothing \geq$ 5 mm x 40 mm) und
- Winkelprofile aus \geq 1,5 mm dickem, gekanteten Blech nach DIN EN 10346⁵, Stahlsorte: S250GD+Z140-M-A-C (Werkstoffnummer: 1.0242, $f_{y,k} \geq$ 240 N/mm²), Schenkellängen: \geq 17 mm (Ansichtsbreite) x 18 mm, in Verbindung mit Stahlschrauben ($\varnothing \geq$ 3,5 mm x 13 mm).

2.1.3 Rahmenelemente (sog. Bekleidungsrahmen)

Es sind sog. Bekleidungsrahmen, im Wesentlichen bestehend aus

- sog. Bekleidungsprofilen aus Aluminiumlegierung (teilweise mit Füllungen),
- sog. Aufstellhaken (Auflagewinkel) und
- Dichtungsprofilen,

in Verbindung mit Haltefedern, jeweils entsprechend der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-19.140-2717 sowie den Anlagen 11 bis 15 dieser allgemeinen Bauartgenehmigung, zu verwenden.

2.1.4 Befestigungsmittel

Für die Befestigung der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen sind Befestigungsmittel gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel mit Stahlschrauben $\varnothing \geq$ 5,0 mm, nachgewiesen.

2.1.5 Fugenmaterialien

2.1.5.1 Fugenmaterialien für Anschlussfugen

Für die Nuten in den Decken- und Bodenprofilen (Anschlussprofile) sind spezielle, selbstklebende Vorlegebänder vom Typ

- "Berner Vorlegeband" (PE) des Unternehmens Albert Berner Deutschland GmbH, Künzelsau, oder
- "2H Fixband" (PE) des Unternehmens Heinz Heller GmbH, Wenden-Hünsborn, jeweils mit den Abmessungen 9 mm x 8 mm (Breite x Dicke), zu verwenden.

Für alle sonstigen Fugen zwischen der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Massivbauteilen müssen nichtbrennbare² Baustoffe verwendet werden, z. B.

- Mörtel aus mineralischen Baustoffen oder

⁵ DIN EN 10346:2015-10 Kontinuierlich schmelztauchveredelte Flacherzeugnisse aus Stahl zum Kaltumformen - Technische Lieferbedingungen

- Mineralwolle⁶ nach DIN EN 13162⁷.

2.1.5.2 Bauprodukte für Anschlussfugen entsprechend Anlage 4

Es sind ≥ 40 mm breite Streifen aus $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren² Gipsplatten nach DIN EN 520³ (Typ DF), in Verbindung mit Befestigungsmitteln gemäß den Technischen Baubestimmungen zu verwenden. Im Bauartgenehmigungs-Verfahren wurden Dübel mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 5,0$ mm, nachgewiesen.

2.2 Bemessung - Standsicherheit und diesbezügliche Gebrauchstauglichkeit

2.2.1 Allgemeines

Für jeden Anwendungsfall ist in einer statischen Berechnung die ausreichende Bemessung aller statisch beanspruchten Teile der Brandschutzverglasung sowie deren Anschlüsse für die Beanspruchbarkeit der Brandschutzverglasung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalles, nachzuweisen.

Die Bauteile über der Brandschutzverglasung (z. B. ein Sturz) müssen statisch und brandschutztechnisch so bemessen werden, dass die Brandschutzverglasung - außer ihrem Eigengewicht - keine zusätzliche vertikale Belastung erhält.

Für die Brandschutzverglasung ist im Zuge der statischen Berechnung nachzuweisen, dass die möglichen Einwirkungen nach Abschnitt 2.2.2 auf die Gesamtkonstruktion - d. h. für die Unterkonstruktion, die Scheiben, die Glashalterungen sowie die Anschlüsse an die angrenzenden Massivbauteile - unter Einhaltung der in den Fachnormen geregelten Beanspruchbarkeiten und zulässigen Durchbiegungen (s. Abschnitte 2.2.2 und 2.2.3) aufgenommen werden können.

2.2.2 Einwirkungen

2.2.2.1 Es sind die Einwirkungen gemäß den "Hinweisen zur Führung von Nachweisen der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für Brandschutzverglasungen nach allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen", veröffentlicht unter www.dibt.de, zu berücksichtigen.

2.2.2.2 Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sind entsprechend DIN 4103-1⁸ (Durchbiegungsbegrenzung $\leq H/200$, Einbaubereiche 1 und 2) zu führen.

Abweichend von DIN 4103-1⁸

- sind ggf. die Einwirkungen von Horizontallasten nach DIN EN 1991-1-1⁹ und DIN EN 1991-1-1/NA¹⁰ und von Windlasten nach DIN EN 1991-1-4¹¹ und DIN EN 1991-1-4/NA¹² zu berücksichtigen,
- darf der weiche Stoß experimentell durch Pendelschlagversuche mit einem Doppelwillingreifen nach DIN 18008-4¹³ mit $G = 50$ kg und einer Fallhöhe von 45 cm (wie Kategorie C nach DIN 18008-4¹³) erfolgen.

⁶ Im allgemeinen Bauartgenehmigungs-Verfahren wurde der Regelungsgegenstand mit Mineralwolle nachgewiesen, die folgende Leistungsmerkmale/Kennwerte aufwies: nichtbrennbar, Schmelzpunkt $> 1000^\circ\text{C}$.

⁷ DIN EN 13162:2015-04 Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) - Spezifikation

⁸ DIN 4103-1:2015-06 Nichttragende innere Trennwände - Teil 1: Anforderungen und Nachweise

⁹ DIN EN 1991-1-1:2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

¹⁰ DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke - Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau

¹¹ DIN EN 1991-1-4:2010-12 Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

¹² DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke - Teil 1-4: Allgemeine Einwirkungen - Windlasten

¹³ DIN 18008-4:2013-07 Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 4: Zusatzanforderungen an absturzsichernde Verglasungen

2.2.3 Nachweise der einzelnen Bestandteile der Brandschutzverglasung

2.2.3.1 Nachweis der Scheiben

Die Standsicherheits- und Durchbiegungsnachweise für die Scheiben sind nach DIN 18008-1¹⁴ und DIN 18008-2¹⁵ für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse zu führen.

2.2.3.2 Nachweis der Unterkonstruktion

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Stahlprofilen für die Unterkonstruktion und Glashalterungen nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.2.4 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Erfüllung der Anforderungen der Feuerwiderstandsklasse F 30 der Brandschutzverglasung; Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit bleiben davon unberührt und sind für die im Anwendungsfall geltenden Verhältnisse nach Technischen Baubestimmungen zu führen.

Für die zulässige Durchbiegung der Unterkonstruktion sind zusätzlich DIN 18008-1¹⁴ und DIN 18008-2¹⁵ zu beachten.

Der maximal zulässige Abstand der ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehenden Ständerprofile (Pfosten) beträgt 1350 mm.

2.2.3.3 Nachweis der Befestigungsmittel

Der Nachweis der Befestigung der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung an den angrenzenden Massivbauteilen muss gemäß den Technischen Baubestimmungen erfolgen.

2.3 Ausführung

2.3.1 Allgemeines

Die Brandschutzverglasung muss am Anwendungsort

- aus den Bauprodukten nach Abschnitt 2.1, unter der Voraussetzung, dass diese
 - den jeweiligen Bestimmungen der vorgenannten Abschnitte entsprechen und
 - verwendbar sind im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung sowie
- unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Bemessung nach Abschnitt 2.2 und
- nur von solchen Unternehmen, die ausreichende Erfahrungen auf diesem Gebiet haben und entsprechend geschultes Personal dafür einsetzen, errichtet werden.

Der Antragsteller hat hierzu

- die ausführenden Unternehmen über die Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung und die Errichtung des Regelungsgegenstandes zu unterrichten, zu schulen und ihnen in ständigem Erfahrungsaustausch zur Verfügung zu stehen und
- eine Liste der Unternehmen zu führen, die aufgrund seiner Unterweisungen ausreichende Fachkenntnisse besitzen, den Regelungsgegenstand auszuführen.

2.3.2 Zusammenbau

2.3.2.1 Zusammenbau der Unterkonstruktion

Für die Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung sind Bauprodukte nach Abschnitt 2.1.1 sowie entsprechend den Anlagen 2 bis 10.1 wie folgt zu verwenden:

Die Ständerprofile (Mittel- und Randpfosten) sowie die Decken- und Bodenprofile sind mit darin einzulegenden, durchgehenden Plattenstreifen nach Tab. 1 und entsprechend den Anlagen 2 bis 6 auszuführen. Die Plattenstreifen im Stegbereich der Pfosten sind mit dem Spezialkleber entsprechend den Anlagen 4 bis 6 zu befestigen.

14	DIN 18008-1:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 1: Begriffe und allgemeine Grundlagen
15	DIN 18008-2:2020-05	Glas im Bauwesen - Bemessungs- und Konstruktionsregeln - Teil 2: Linienförmig gelagerte Verglasungen

Die sog. Pfostenfüße sind auf die vertikal anzuordnenden Ständerprofile unten aufzustecken und zusammen mit diesen in die Boden- und Deckenanschlussprofile entsprechend Anlage 10 einzustellen und auszurichten. Die Ständerprofile müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Brandschutzverglasung durchgehen.

2.3.2.2 Verglasung

2.3.2.2.1 Die Scheiben sind am unteren Rand jeweils auf zwei Klötzchen nach Abschnitt 2.1.2.2 entsprechend Anlage 3 abzusetzen.

2.3.2.2.2 Scheibendichtungen im Falzgrund

In den Fugen im Falzgrund (auf den Plattenstreifen) sind umlaufend Streifen des im Brandfall aufschäumenden Produkts nach Abschnitt 2.1.2.3.1 entsprechend den Anlagen 2 bis 6 zu verwenden.

2.3.2.2.3 Scheibendichtungen in seitlichen Fugen

In allen seitlichen Fugen zwischen den Scheiben und den Glashalteleisten sind umlaufend Dichtungstreifen nach Abschnitt 2.1.2.3.2 entsprechend den Anlagen 2 bis 6 anzuordnen.

2.3.2.2.4 Befestigung der Glashalteleisten und Glaseinstand

Die Streifen aus Brandschutzplatten nach Abschnitt 2.1.2.4 a) sind horizontal anzuordnen und mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.4 a) in Abständen ≤ 300 mm an den Deckenprofilen und an den Füllungen der Bodenprofile entsprechend den Anlagen 2 und 3 zu befestigen.

Die Winkelprofile nach Abschnitt 2.1.2.4 b) sind vertikal anzuordnen und mit Stahlschrauben nach Abschnitt 2.1.2.4 b) in Abständen ≤ 500 mm an den Ständerprofilen entsprechend den Anlagen 4 bis 6 zu befestigen.

Der Glaseinstand der Scheiben in den

- horizontal anzuordnenden Glashalteleisten muss längs aller Ränder $\geq 12,5$ mm betragen (s. Anlagen 2 und 3).
- vertikal anzuordnenden Glashalteleisten muss längs aller Ränder ≥ 14 mm betragen (s. Anlagen 4 bis 6).

2.3.2.2.5 Die sog. Bekleidungsrahmen nach Abschnitt 2.1.3 sind mittels sog. Aufstellhaken entsprechend den Anlagen 14 und 15, die in die Schlitze der Ständerprofile zu stecken sind, auf den Ständern abzusetzen und mittels Haltefedern nach Abschnitt 2.1.3 und entsprechend Anlage 12 in Abständen ≤ 300 mm auf die Ständerprofile entsprechend den Anlagen 4 bis 6 aufzustecken.

2.3.2.3 Korrosionsschutz

Es gelten die Festlegungen in den Technischen Baubestimmungen sinngemäß (z. B. DIN EN 1090-2¹⁶, DIN EN 1090-3¹⁷, DIN EN 1993-1-3¹⁸ in Verbindung mit DIN EN 1993-1-3/NA¹⁹). Sofern darin nichts anderes festgelegt ist, sind nach der Errichtung nicht mehr zugängliche metallische Teile der Konstruktion mit einem dauerhaften Korrosionsschutz mit einem geeigneten Beschichtungssystem, mindestens jedoch Korrosionskategorie C2 nach DIN EN ISO 9223²⁰ mit einer langen Schutzdauer (> 15 Jahre) nach DIN EN ISO 12944-1²¹, zu versehen; nach der Errichtung zugängliche metallische Teile sind

16	DIN EN 1090-2:2018-09	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 2: Technische Regeln für die Ausführung von Stahltragwerken
17	DIN EN 1090-3:2019-07	Ausführung von Stahltragwerken und Aluminiumtragwerken - Teil 3: Technische Regeln für die Ausführung von Aluminiumtragwerken
18	DIN EN 1993-1-3:2010-12	Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
19	DIN EN 1993-1-3/NA:2017-05	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten - Teil 1-3: Allgemeine Regeln - Ergänzende Regeln für kaltgeformte Bauteile und Bleche
20	DIN EN ISO 9223:2012-05	Korrosion von Metallen und Legierungen - Korrosivität von Atmosphären - Klassifizierung, Bestimmung und Abschätzung
21	DIN EN ISO 12944-1:1998-07	Beschichtungssysteme - Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme - Teil 1: Allgemeine Einleitung

zunächst mit einem ab Liefertermin für mindestens noch drei Monate wirksamen Grundschutz zu versehen.

2.3.3 Anschlüsse

2.3.3.1 Angrenzende Bauteile

Der Regelungsgegenstand ist in Verbindung mit folgenden angrenzenden Bauteilen brand-schutztechnisch nachgewiesen:

- mindestens 11,5 cm dicke Wände aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1²² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA²³ und DIN EN 1996-2²⁴ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA²⁵ aus
 - Mauerziegeln nach DIN EN 771-1²⁶ in Verbindung mit DIN 20000-401²⁷ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder
 - Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2²⁸ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁹ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
 - Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2³⁰ in Verbindung mit DIN 20000-412³¹ oder DIN 18580³², jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- mindestens 10 cm dicke Wände bzw. Decken aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1³³ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA³⁴ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

Diese an die Brandschutzverglasung allseitig angrenzenden Bauteile müssen mindestens feuerhemmend² sein.

2.3.3.2 Anschluss an Massivbauteile

Die Decken-, Boden- und Randständerprofile der Brandschutzverglasung sind an den angrenzenden Massivbauteilen nach Abschnitt 2.3.3.1 unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.4 in Abständen ≤ 500 mm umlaufend zu befestigen (s. Anlagen 2 bis 4 und 6).

22	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
23	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
24	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
25	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
	DIN EN 1996-2/NA/A1:2021-06	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk; Änderung 1
26	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
27	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11
28	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
29	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
30	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau; Teil 2: Mauermörtel
31	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2:2017-02
32	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
33	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
34	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1

In den Nuten der Decken- und Bodenprofile sind jeweils zwei durchgehende Vorlegebänder nach Abschnitt 2.1.5.1 zu verwenden (s. Anlagen 2 und 3). Alle sonstigen Fugen zwischen der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung und den angrenzenden Massivbauteilen müssen mit Mörtel oder Mineralwolle, jeweils nach Abschnitt 2.1.5.1, umlaufend und vollständig ausgefüllt und verschlossen werden.

Bei Ausbildung des seitlichen Anschlusses entsprechend Anlage 4 sind im Anschlussbereich Streifen aus Gipsplatten nach Abschnitt 2.1.5.2 auf dem Massivbauteil anzuordnen und daran unter Verwendung von Befestigungsmitteln nach Abschnitt 2.1.5.2 in Abständen ≤ 500 mm zu befestigen.

2.3.4 Kennzeichnung der Brandschutzverglasung

Jede Brandschutzverglasung nach dieser allgemeinen Bauartgenehmigung ist von dem bauausführenden Unternehmen, das sie errichtet hat, mit einem Stahlblechschild zu kennzeichnen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name (oder ggf. Kennziffer) des bauausführenden Unternehmens, das die Brandschutzverglasung errichtet hat (s. Abschnitt 2.3.5)
- ggf. Name des Antragstellers, falls abweichend vom bauausführenden Unternehmen
- Bauartgenehmigungsnummer: Z-19.14-2070
- Errichtungsjahr:

Das Schild ist auf der Unterkonstruktion der Brandschutzverglasung dauerhaft zu befestigen (Lage s. Anlage 1).

2.3.5 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das die Brandschutzverglasung errichtet hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁵).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-19.14-2070
- Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung/Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

3 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

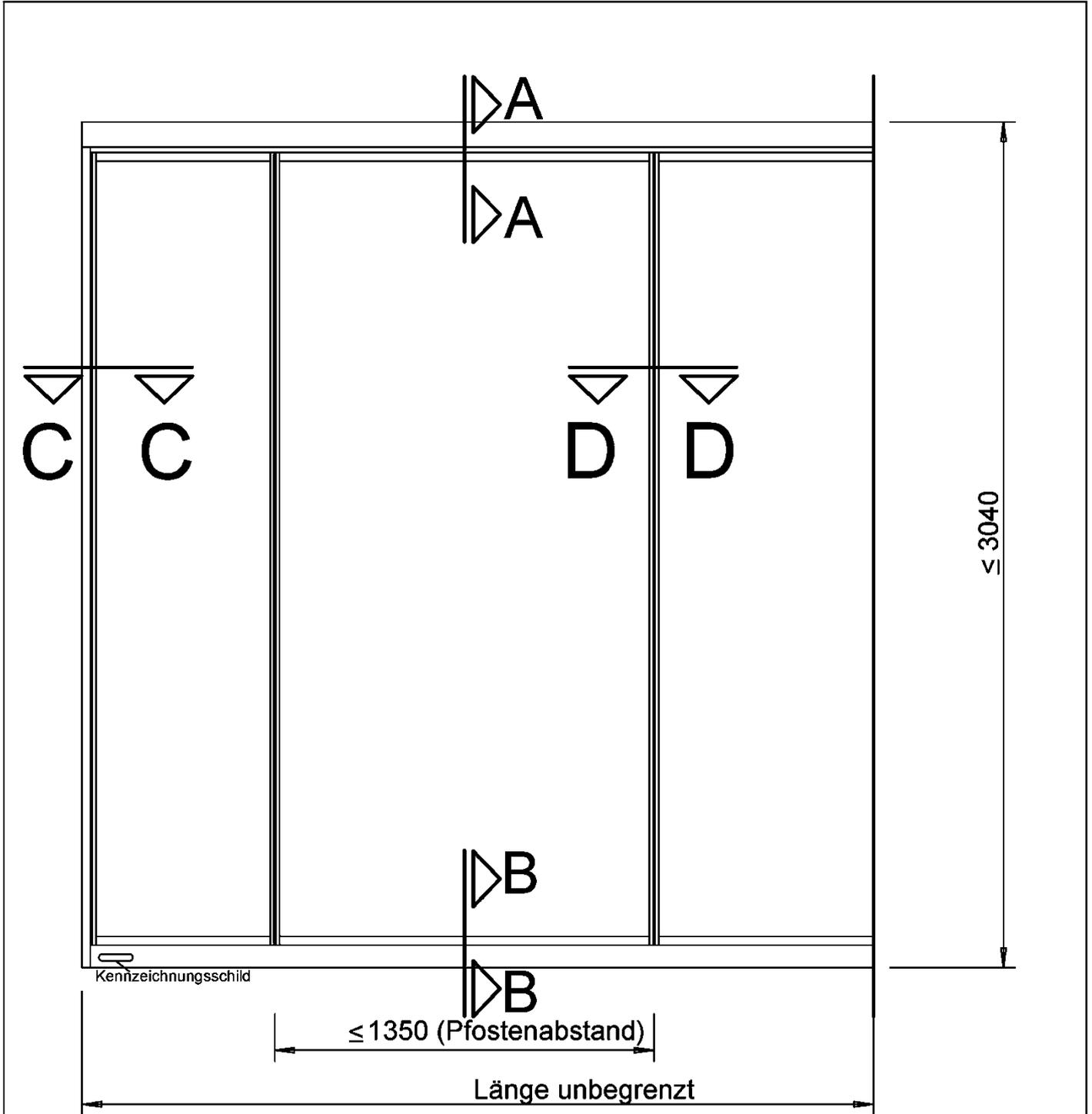
Beschädigte Scheiben sind umgehend auszutauschen. Im Falle des Austausches beschädigter oder zerstörter Scheiben ist darauf zu achten, dass Scheiben verwendet werden, die den Bestimmungen dieser allgemeinen Bauartgenehmigung entsprechen. Der Einbau muss wieder in der bestimmungsgemäßen Weise erfolgen.

Die Bestimmungen der Abschnitte 2.3.1 und 2.3.5 sind sinngemäß anzuwenden.

Thorsten Mittmann
Referatsleiter

Beglaubigt
Weber

³⁵ nach Landesbauordnung



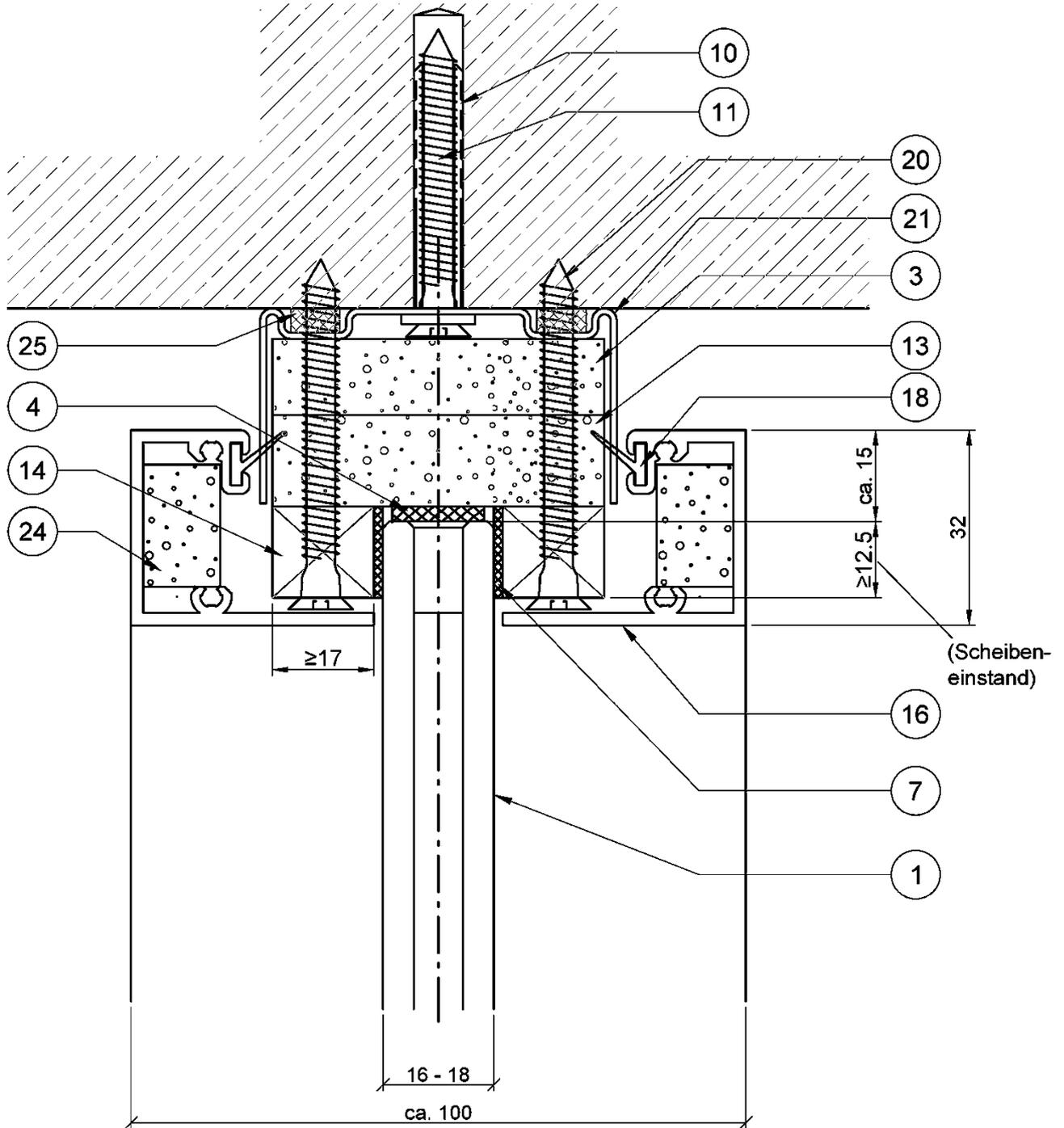
Scheiben: "CONTRAFLAM 30" entsprechend Anlage 17,
 max. zul. Abmessungen: 1322 mm (Breite) x 2820 (Höhe)

Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 1

Ansicht

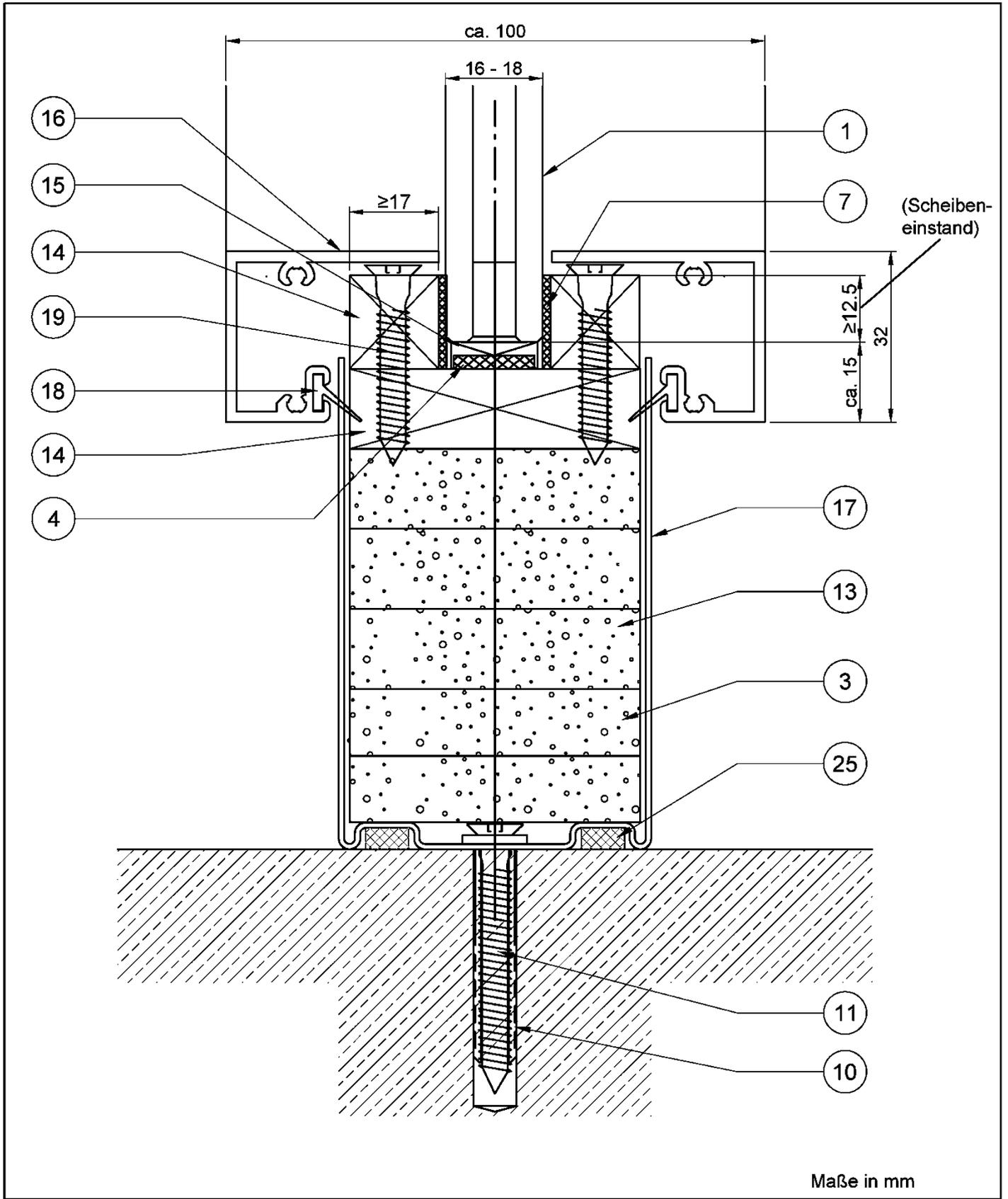


Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 2

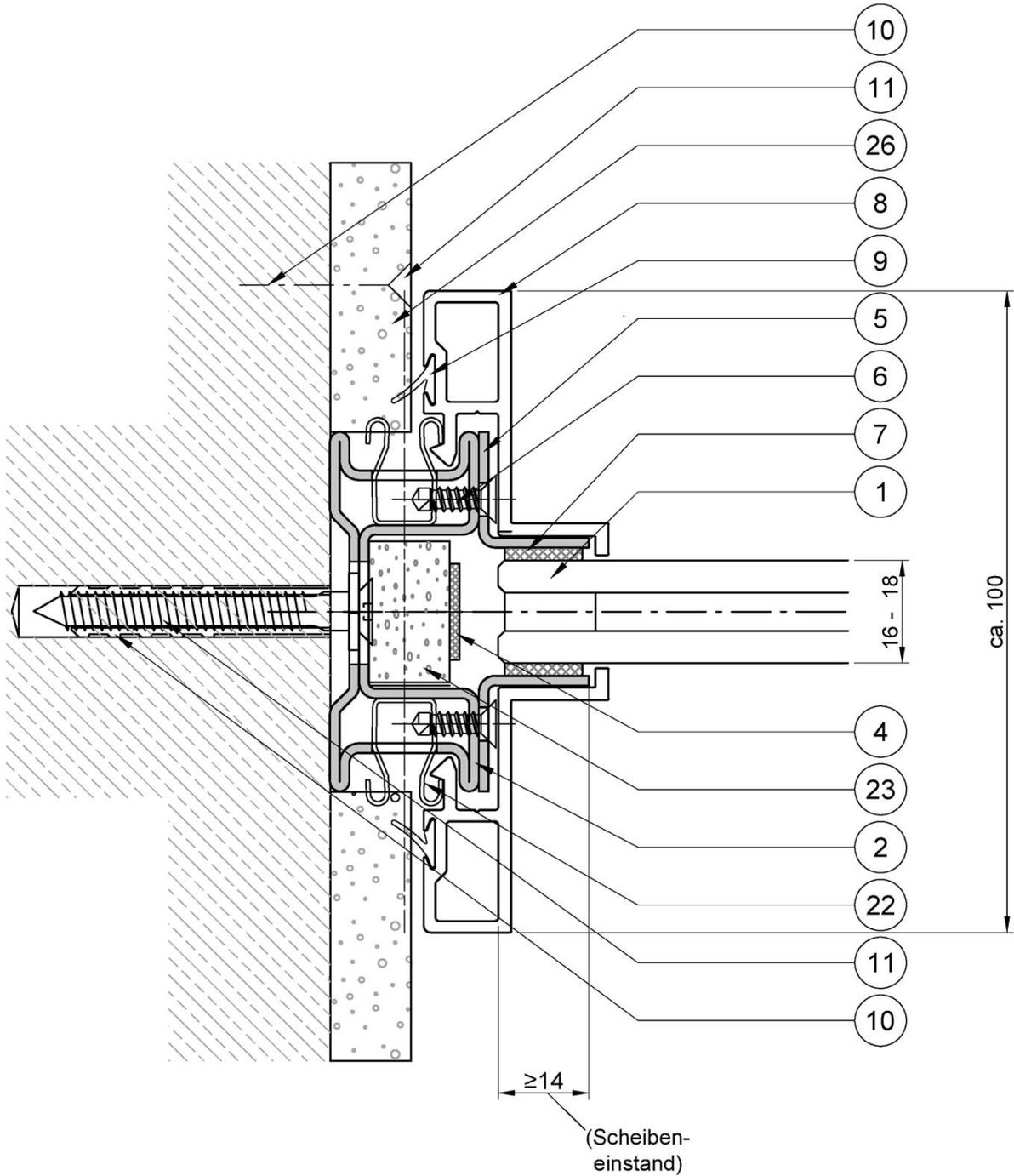
Schnitt A - A



**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 3

Schnitt B - B

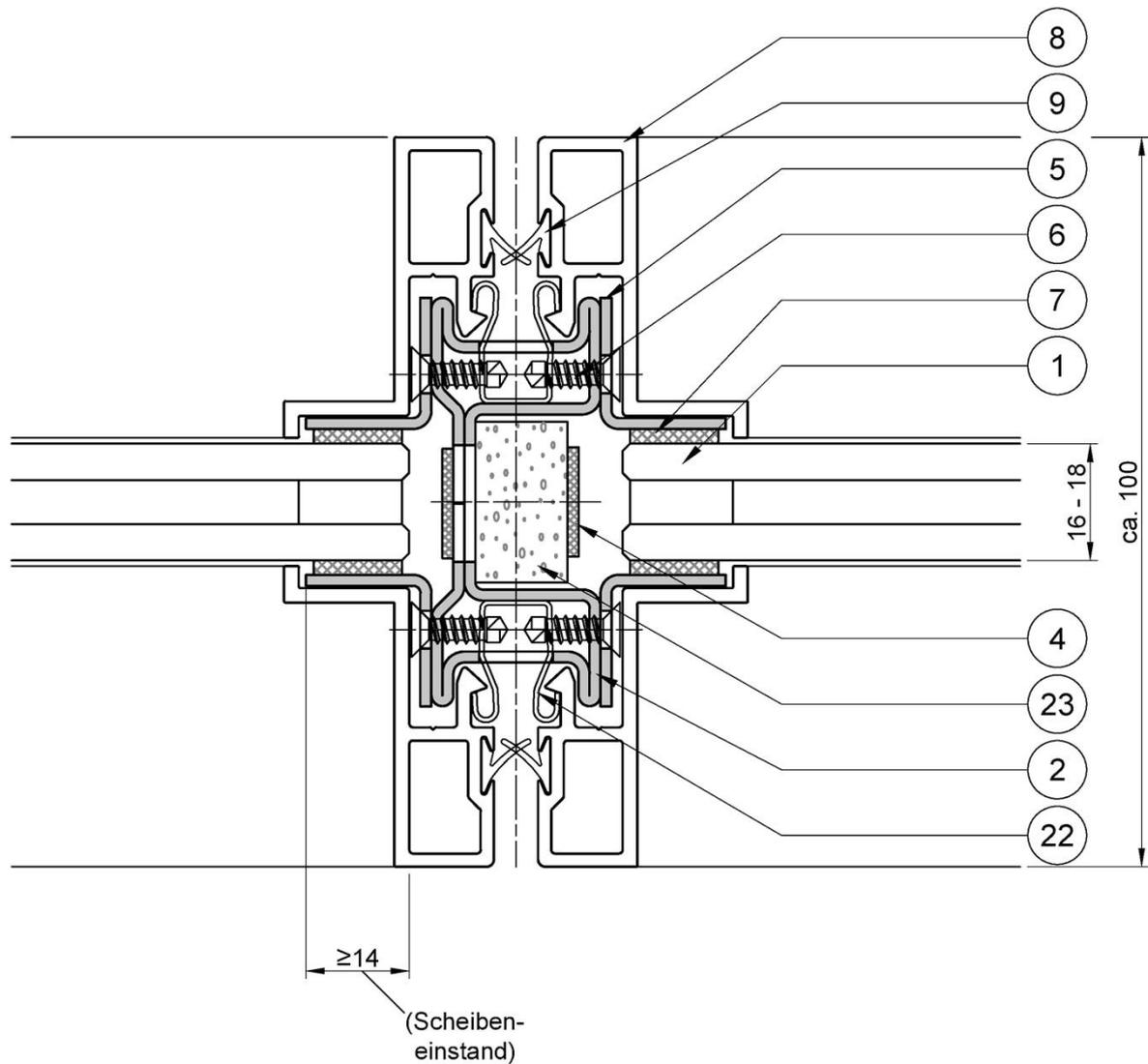


Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 4

Schnitt C - C

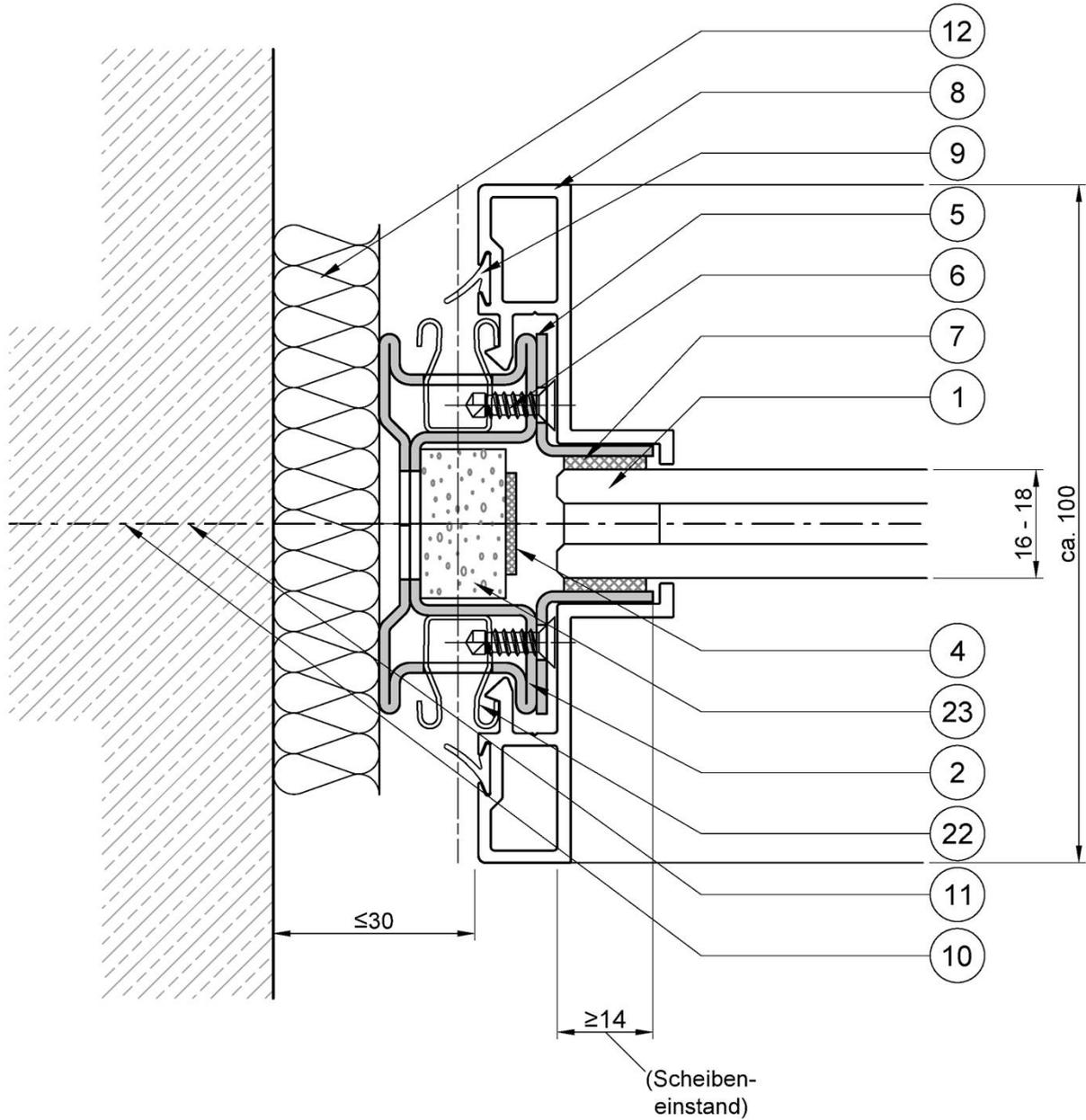


Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Anlage 5

Schnitt D - D



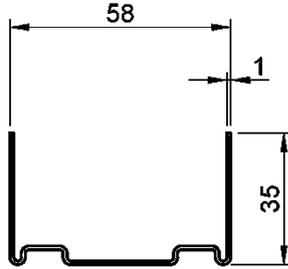
Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

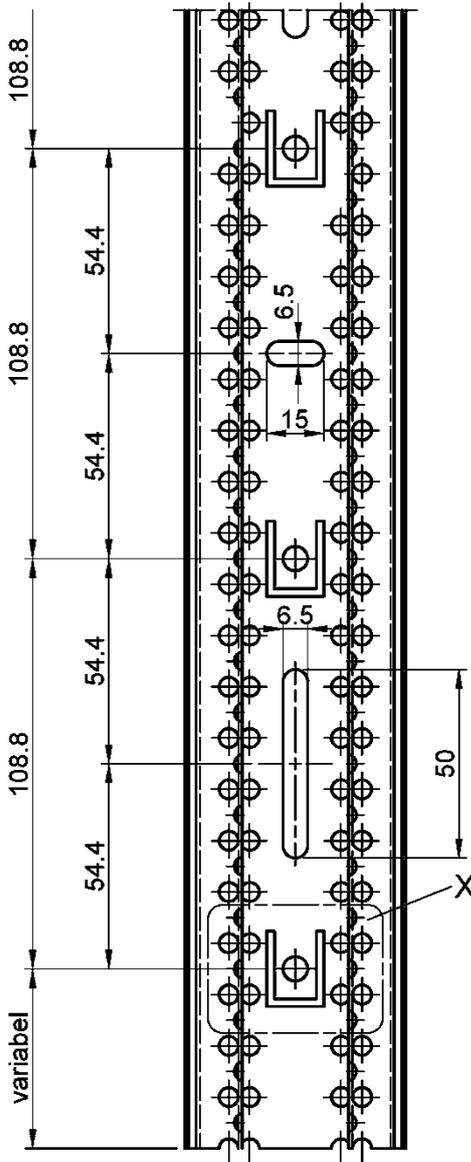
Schnitt C - C, Variante

Anlage 6

Pos. 21

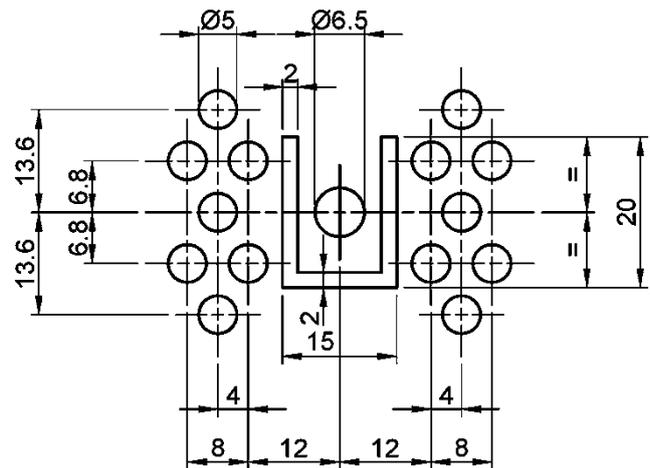


fortlaufendes Lochbild



Detail X

Lochungen im gestreckten Zustand



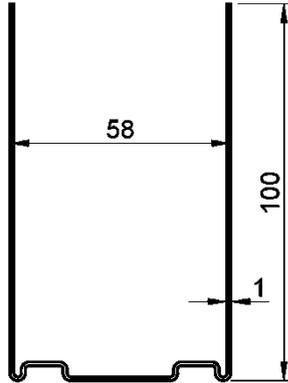
Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

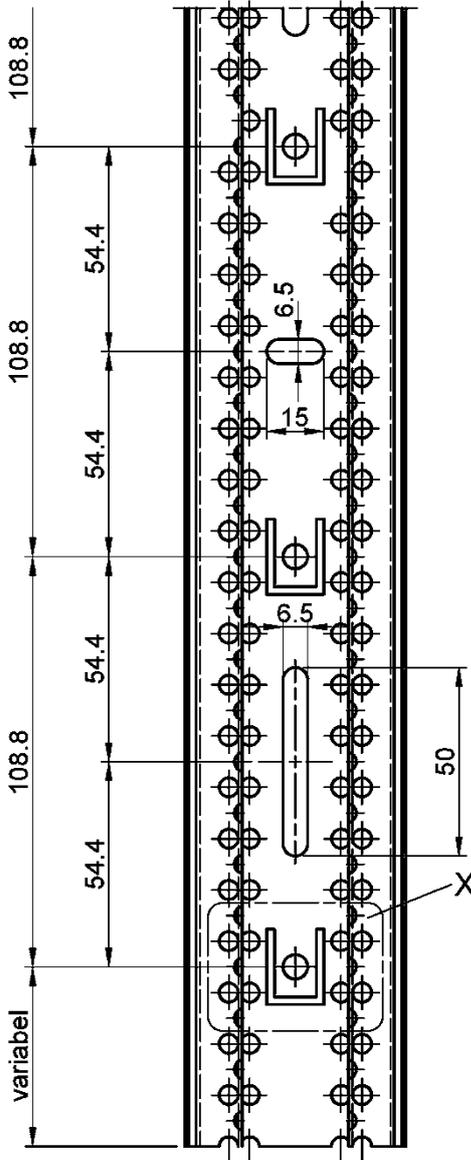
Deckenprofil

Anlage 7

Pos. 17

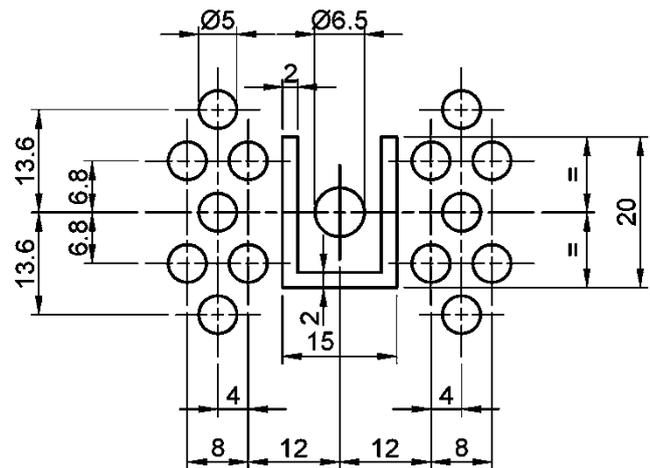


fortlaufendes Lochbild



Detail X

Lochungen im gestreckten Zustand



Maße in mm

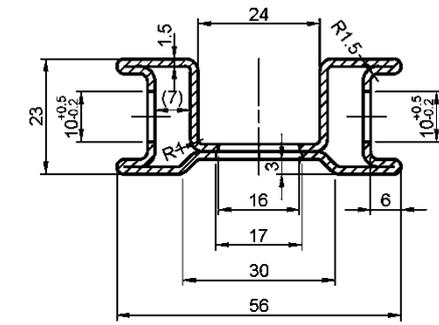
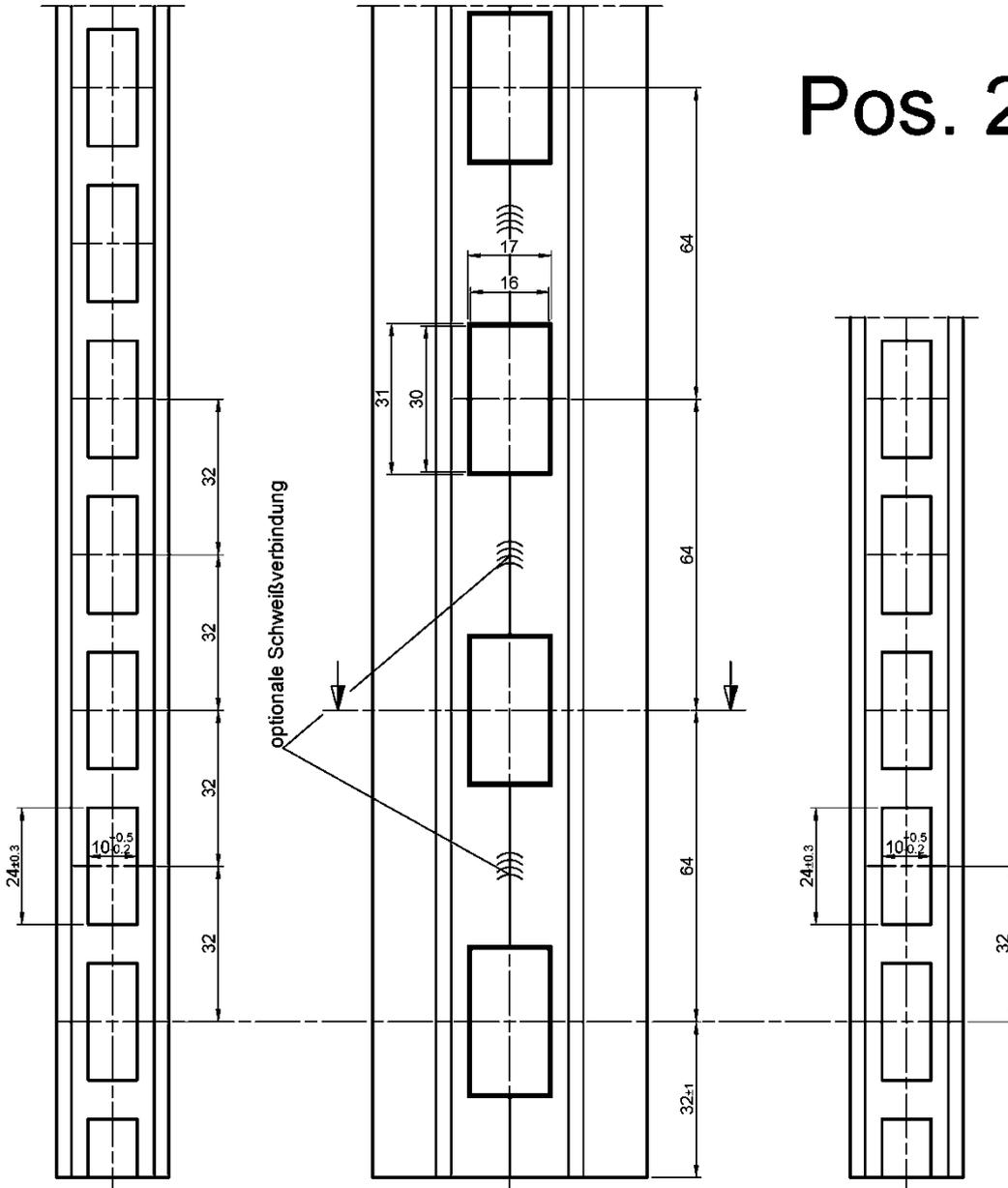
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Bodenprofil

Anlage 8

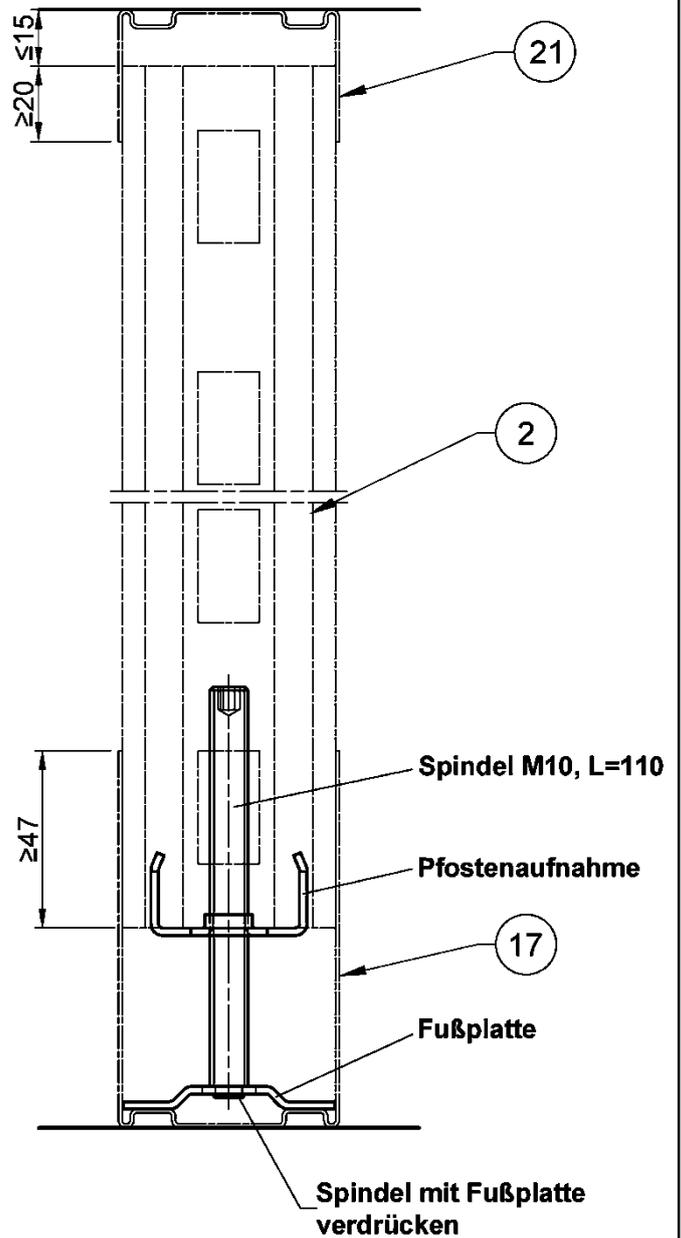
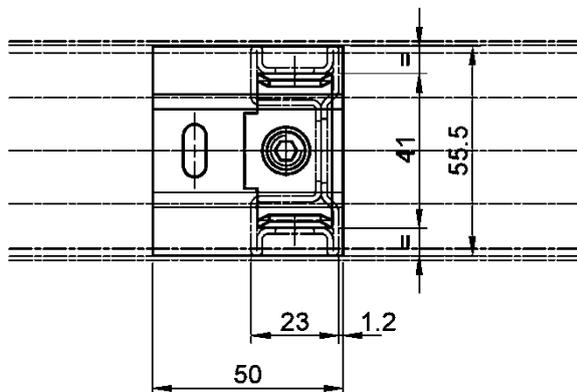
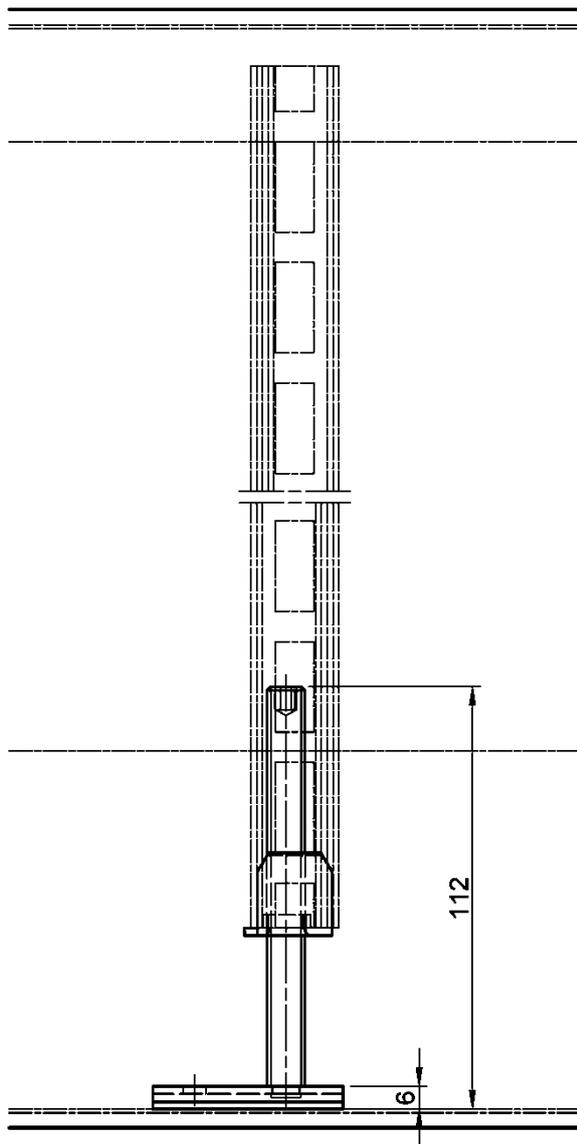
Pos. 2

fortlaufendes Lochbild



Maße in mm

<p>Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13</p>	<p>Anlage 9</p>
<p>Ständerprofil (Pfosten)</p>	

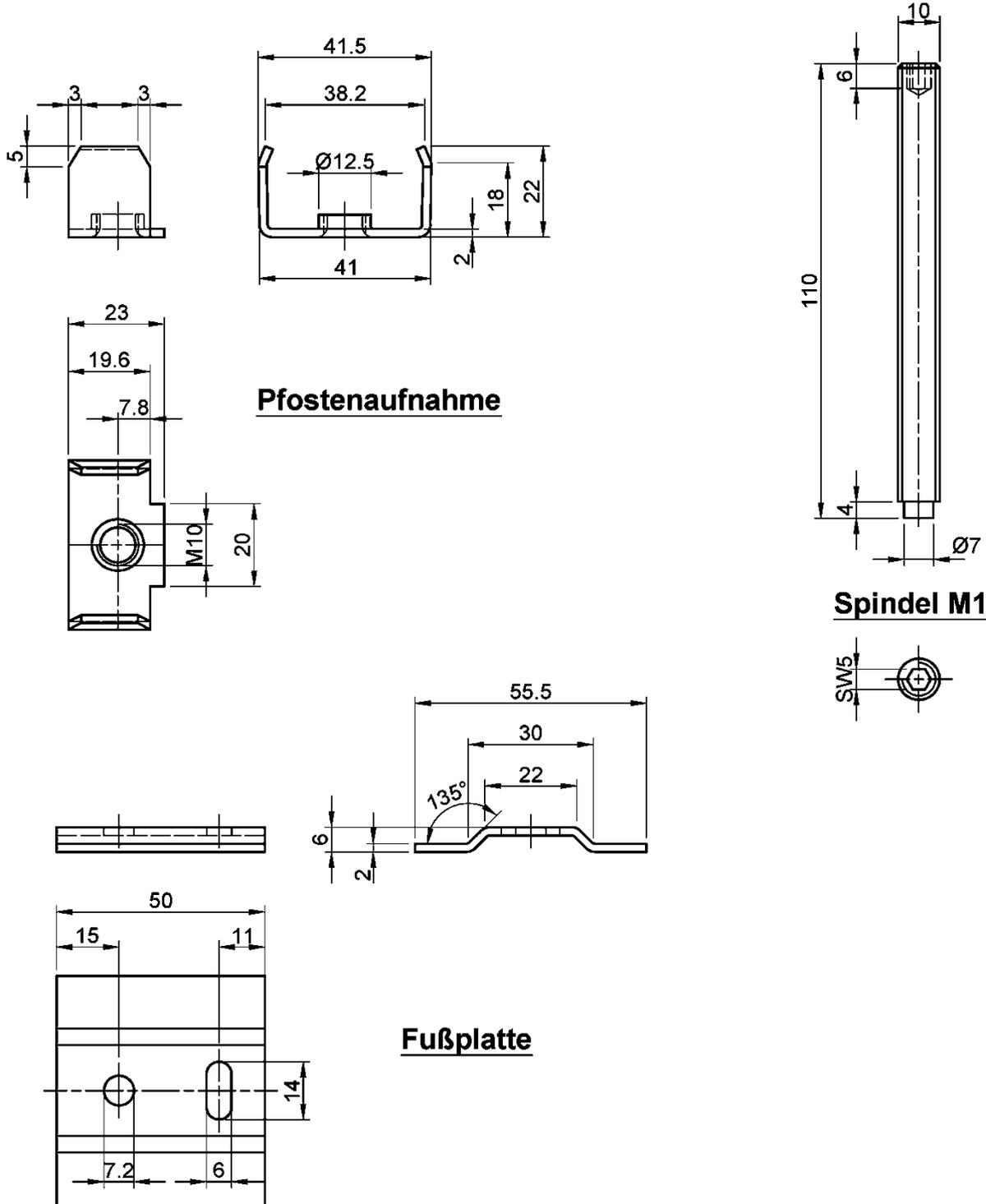


Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Höhenverstellbarer Pfostenfuß

Anlage 10

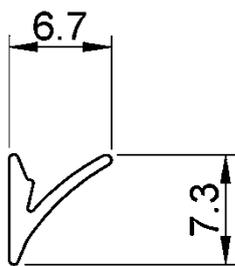


Maße in mm

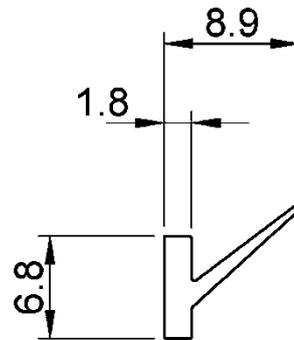
Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Pfostenfuß: Details Fußplatte, Pfostenaufnahme und Spindel

Anlage 10.1



Pos. 9



Pos. 18

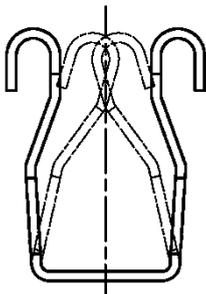
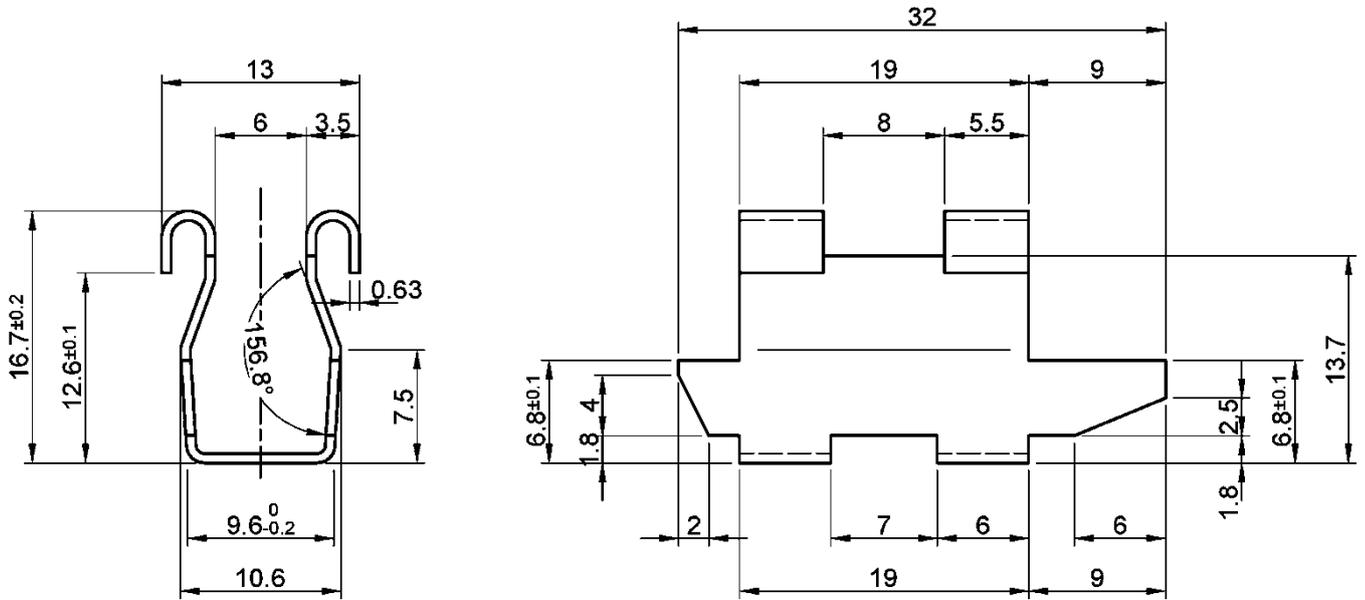
Maße in mm

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Dichtungsprofile

Anlage 11

Pos. 22

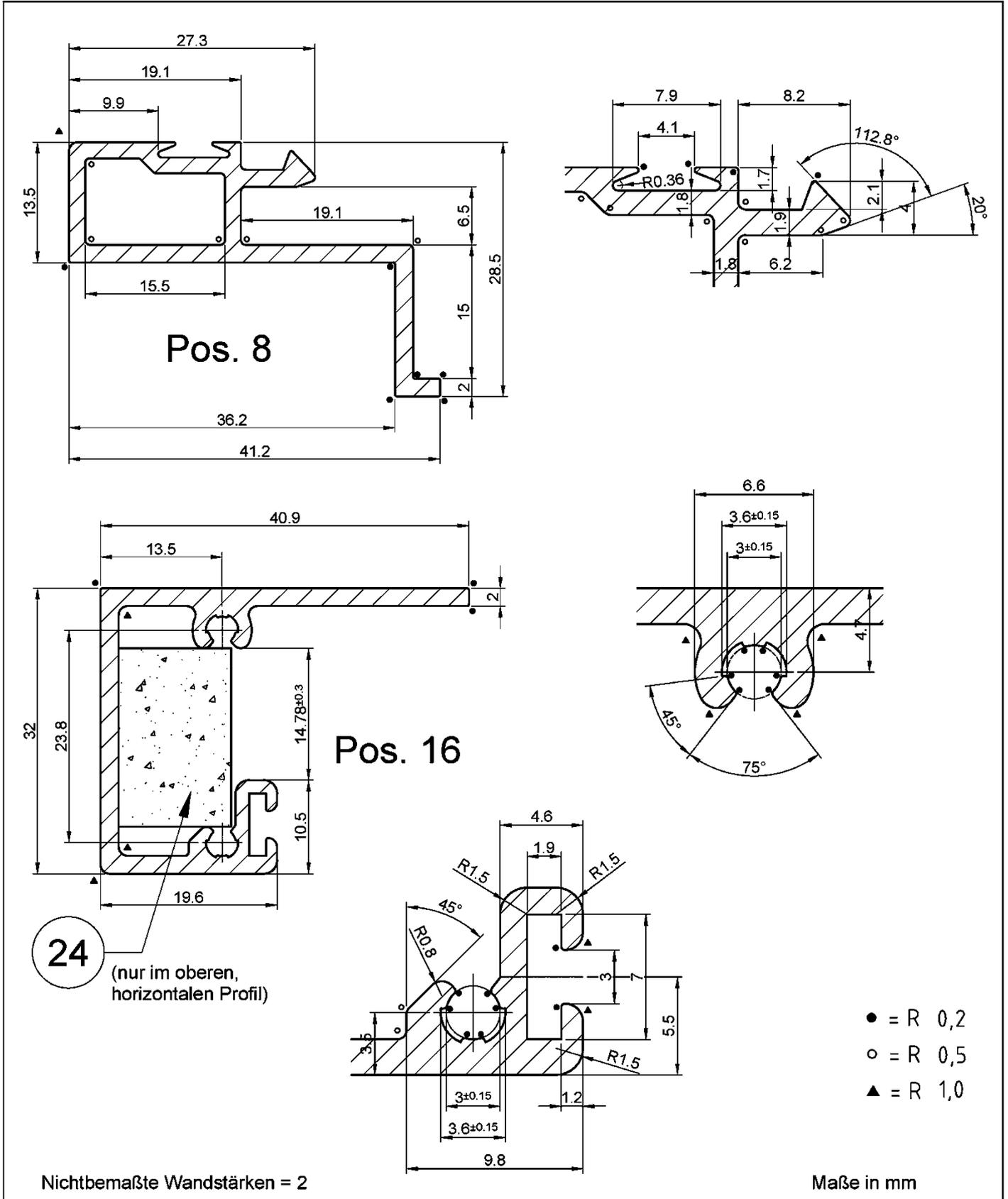


Maße in mm

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Federblech - Haltefeder

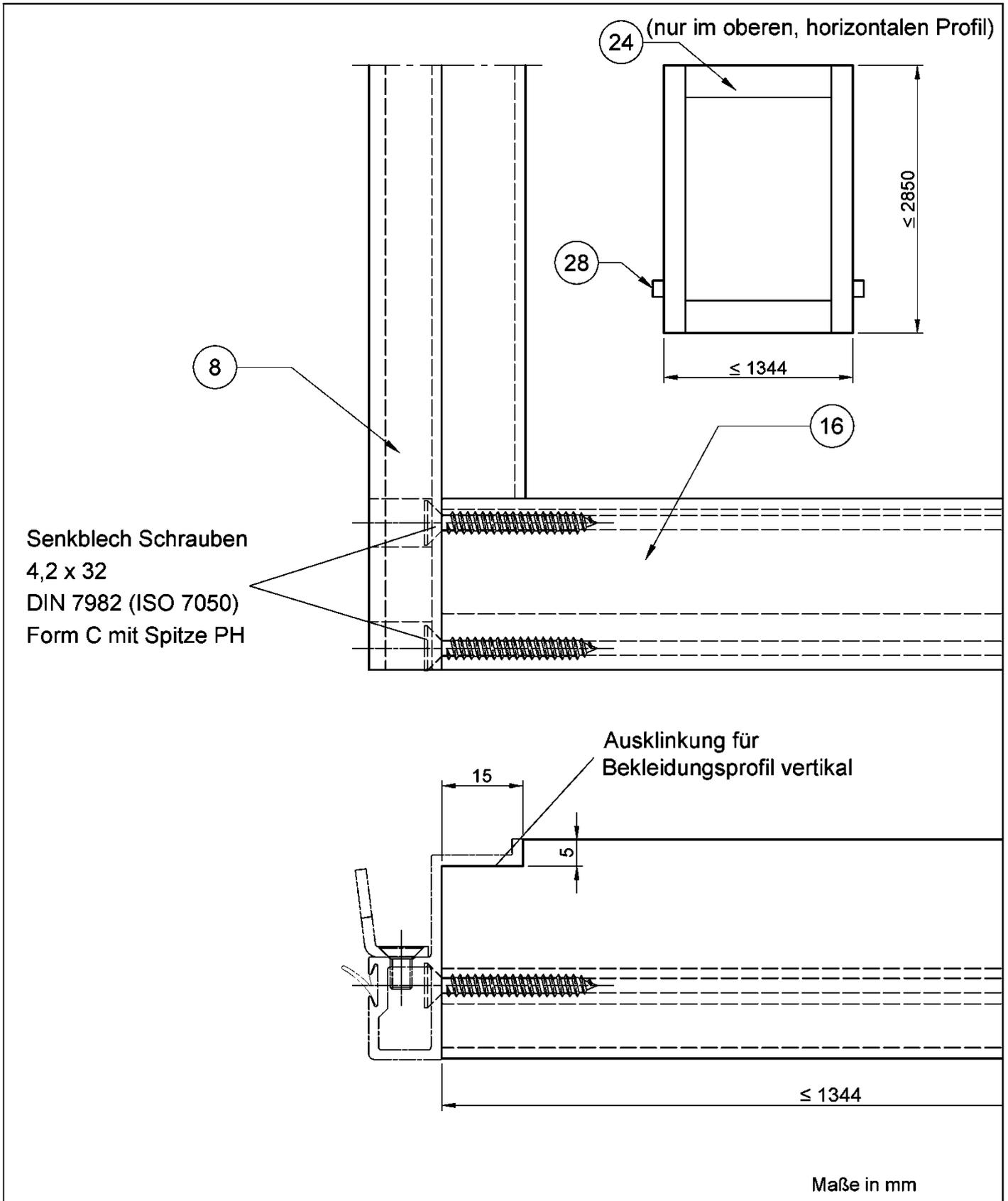
Anlage 12



Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30" der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Bekleidungsprofile

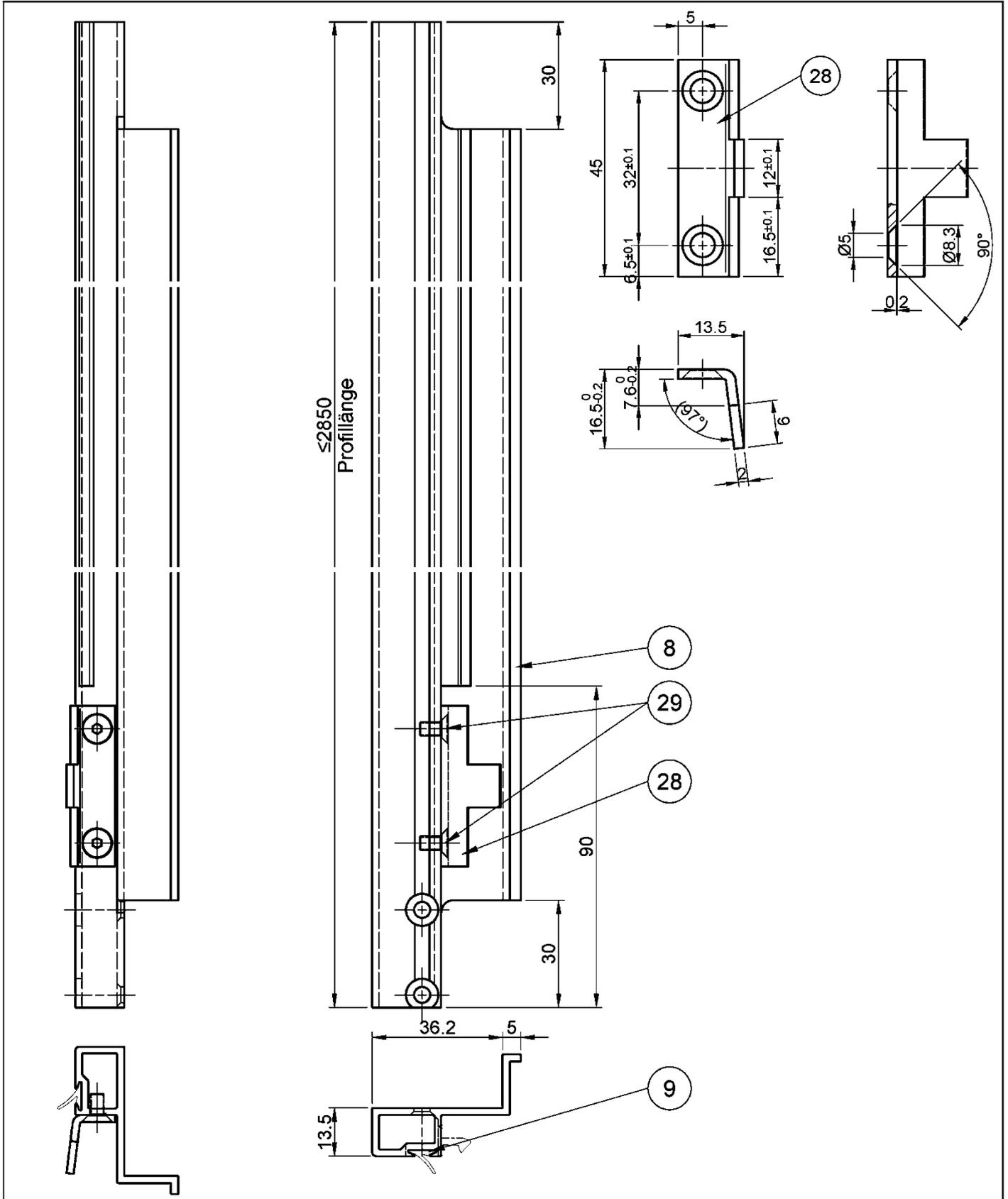
Anlage 13



**Baurt zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Bekleidungsrahmen und Eckverbindung der Bekleidungsprofile

Anlage 14



**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Bekleidungsprofil vertikal, komplett mit Aufstellhaken

Anlage 15

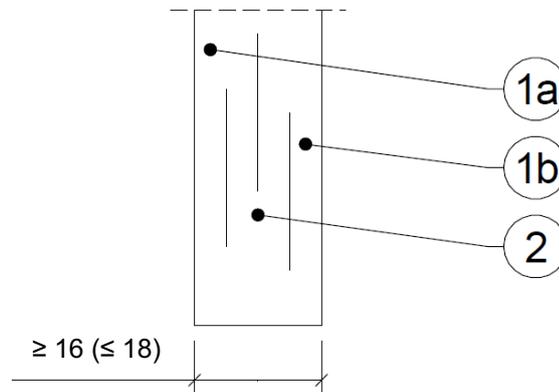
Position	Bezeichnung / Produkt Material Abmessungen	Dicke mm	Norm / LE (dop) / abP / abZ weitere technische Angaben
1	CONTRAFLAM 30	16 - 18	DIN EN 14449
2	Pfostenprofil 23 x 56 FVZS250GD+Z140MAC	1,5	Siehe Anlage 9 und gemäß Z-19.140-2717
3	Gipsplatte, 55 mm breite Streifen	12,5	DIN EN 520 (DF)
4	Kerafix Flexpress 100 15 mm breite Streifen, selbstklebend	1,5	LE-Nr. 110/01/1808
5	Stahlwinkel 18 x 17 mm S250GD+Z	1,5	aus Stahlblech nach DIN EN 10346
6	Senkblechschraube Zebra Pias 3,5 x 13		Verschraubungsabstand a < 500 mm
7	Kerafix 2000, 12 mm breit, selbstklebend	2	P-3074/3439-MPA BS
8	Aluminiumprofil vertikal, aus EN AW6060	2	DIN EN 12020-1 und 12020-2
9	Dichtungsprofil vertikal		Siehe Z-19.140-2717
10	Geignete Befestigungsmittel z.B. zugelassener Dübel m. Schraube		Abstand a ≤ 500 mm
11	Spanplattenschraube 5 x 50		aus Stahl
12	Nichtbrennbare Mineralwolle Ts > 1000° C		DIN EN 13162
13	Gipsplatte, 55 mm breite Streifen	15	DIN EN 520 (DF)
14	PROMATECT-H, 55 mm breite Streifen	15	LE-Nr. 0749-CPR-06/0206-2018/3
15	Verglasungsklotz Flammi 12 50 x ≥15 mm (Scheibendicke - 1mm)	3	Rolf Kuhn GmbH, Erndtebrück
16	Aluminiumprofil horizontal, aus EN AW6060	2	DIN EN 12020-1 und 12020-2
17	Bodenprofil FVZDX51D+Z140MAC Stahl-U-Profil 100 x 58 x 100 mm	1	Siehe Anlage 8 und gemäß Z-19.140-2717
18	Lippendichtung (Dichtungsprofil horizontal)		gemäß Z-19.140-2717
19	Spanplattenschraube 5 x 40		aus Stahl, Abstand a < 300 mm
20	Spanplattenschraube 5 x 60		aus Stahl, Abstand a < 300 mm
21	Deckenprofil FVZDX51D+Z140MAC Stahl-U-Profil 35 x 58 x 35 mm	1	Siehe Anlage 7 und gemäß Z-19.140-2717
22	Haltefeder aus C75 S+LC	0,63	Siehe Z-19.140-2717 Einhängeabstand a < 300 mm
23	Gipsplatte, 23 mm breite Streifen	12,5	DIN EN 520 (DF) eingekl. m. Promat-Kleber K84, P-NDS04-5
24	Gipsplatte, 20 mm breite Streifen	12,5	DIN EN 520 (DF)
25	Vorlegeband, 9 mm breit	8	Berner Vorlegeband (Albert Berner Deutschland GmbH) oder 2H Fix-Band (Heinz Heller GmbH)
26	Gipsplatte, >40 mm breit	12,5	DIN EN 520 (DF)
27	Höhensteller (Pfostenfuß)		Siehe Z-19.140-2717
28	Aufstellhaken (Auflagewinkel)	2	Siehe Z-19.140-2717
29	Senkschraube M4 x 8		DIN 7991

**Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
 der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13**

Positionsliste

Anlage 16

Verbundglasscheibe
CONTRAFLAM 30



Verbundglasscheibe bestehend aus:

- 1a, 1b) ESG (wahlweise heißgelagert), $\geq 5,0 \pm 0,2$ mm dick, mit oder ohne Oberflächenveredelung, Einfärbung, Schichten oder
ESG aus Ornamentglas, $\geq 6,0 \pm 0,5$ mm dick, der Typen
SGG SR SILVIT, SGG SR ARENA C, SGG MASTER-POINT, SGG MASTER-LIGNE,
SGG MASTER-CARRE, SGG MASTER-RAY, SGG MASTER-LENS
- und
- 2) dazwischen angeordneter Alkali-Silikat Funktionsschicht

Die Scheiben dürfen wahlweise mit mindestens normalentflammbaren, selbstklebenden oder selbsthaftenden PET- bzw. PVC-Folien versehen werden. Die Folien dürfen 50 bis 250 μm dick sein.

Bauart zum Errichten der Brandschutzverglasung "SW 100 GM F 30"
der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-13

Verbundglasscheibe "CONTRAFLAM 30"

Anlage 17